

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.290 — Sextant BGT-VDO)**

(93/C 9/03)

Am 21. Dezember 1992 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache Nr. IV/M.299 — Sara Lee/BP Food Division)**

(93/C 9/04)

1. Am 6. Januar 1993 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach erwirbt die Sara Lee Corporation, USA, durch Kauf von Anteilen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über die Konsumgüter-Unternehmen der British Petroleum Company plc., die Teil der BP-Sparte „Ernährung“ sind.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Sara Lee: Verpackte Fleisch- und Backwaren, Strümpfe, Unterwäsche, Kaffee und andere Lebensmittel sowie Hygieneartikel (einschließlich Toilettenartikel);

— BP Konsumgüter-Unternehmen: Fleischwaren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.299 — Sara Lee/BP Food Division, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

(¹) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.